

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Infometis AG

Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen Infometis AG („Beauftragte“) und dem Auftraggeber (je eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“) für Dienstleistungen im Softwarebereich, z.B. Beratung, Schulung, Unterstützung bei Projekten des Auftraggebers, Wartungs- und Supportleistungen.

1.2. Für Hardware und proprietäre Drittsoftware gemäss Artikel 4.4 und / oder 4.6 gelten ausschliesslich die Kauf- bzw. Nutzungsbestimmungen des Drittlieferanten. Diese werden in der Regel entweder dem entsprechenden Vertrag zwischen der Beauftragten und dem Auftraggeber beigelegt oder dem Auftraggeber anderweitig zur Kenntnis gebracht (z.B. Internetlink im Angebot). Diese Bestimmungen werden vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt.

1.3. Für Open Source Software Komponenten gemäss Artikel 4.5 gelten ausschliesslich die auf diese Komponenten anwendbaren Lizenzbestimmungen. Diese werden in der Regel im Lieferobjekt referenziert. Diese Bestimmungen werden vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung, auch wenn sie Bestellungen beigelegt werden.

2. Definitionen

2.1. „Schutzrechte“: sämtliche Rechte an immateriellen Gütern, z.B. Software (Urheber-, Patent- und Markenrechte etc.).

2.2. „Verbundenes Unternehmen“: eine rechtliche Einheit, welche direkt oder indirekt (i) im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Partei steht; oder (ii) das Eigentum oder die Kontrolle über eine Partei besitzt; oder (iii) mit einer Partei unter der gleichen Eigentümerschaft oder Kontrolle steht.

2.3. „Vertrag“: ein von beiden Parteien unterzeichneter Einzelvertrag über Dienstleistungen, inklusive Anhänge bzw. spätere Änderungen gemäss Artikel 13.3. Eine von der Beauftragten schriftlich akzeptierte Bestellung bzw. eine vom Auftraggeber schriftlich akzeptierte Offerte gilt ebenfalls als Vertrag.

3. Vertragsabschluss

3.1. Die Beauftragte bleibt während 30 Tagen an die Preisangaben einer Offerte gebunden sofern diese in Schweizer Franken offeriert wurden. In der Offerte genannte Personen sind nicht exklusiv verfügbar. Abweichungen in der Verfügbarkeit werden proaktiv, spätestens bei Angebotsannahme dem Auftraggeber kommuniziert.

3.2. Der Vertrag soll mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- i. Beschreibung der Dienstleistungen;
- ii. Dauer und Terminplanung, inklusive verantwortliche Personen;
- iii. Ausführungsort;
- iv. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäss Artikel 4.7;
- v. Art und Höhe der Vergütung;
- vi. Bestimmungen, welche von diesen AGB abweichen sowie andere besondere Bestimmungen.

4. Ausführung

4.1. Die Beauftragte verpflichtet sich, die Dienstleistungen sorgfältig zu erbringen.

4.2. Die Beauftragte ist berechtigt, für die Erbringung der Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

4.3. Das Weisungs- und Kontrollrecht über namentlich bezeichnete Mitarbeiter gemäss Artikel 3.2 iii. steht ausschliesslich der Beauftragten bzw. Unterbeauftragten zu.

4.4. Erscheint der Einsatz von proprietärer Drittsoftware im Rahmen der Erstellung des Werks notwendig oder sinnvoll, beschafft der Auftraggeber die entsprechenden Lizenzen gestützt auf Artikel 4.6 iii. Die Beauftragte kann die Lizenzen gegen Vergütung der entsprechenden Lizenzgebühren für den Auftraggeber beschaffen, sofern dies zweckmässig erscheint. Dies gilt auch für die Beschaffung von Hardware.

4.5. Die Beauftragte setzt im Rahmen der Erstellung des Werks Open Source Software Komponenten ein, sofern dies notwendig oder sinnvoll erscheint.

4.6. Beim Verkauf von Drittsoftware und Lizenzen sind Preisangebote und Bestellungen für beide Parteien erst dann bindend, wenn der Auftraggeber dem Beauftragten eine schriftliche Bestellbestätigung innerhalb der gültigen Offertenfrist zukommen lässt. Die Bestellung des Auftraggebers gelten als unwiderruflich und können nicht mehr geändert werden, sobald der Beauftragte die Bestellung beim jeweiligen Lizenzgeber aufgegeben hat.

4.7. Der Auftraggeber hat die folgenden Mitwirkungspflichten:
i. Beistellung der im Vertrag beschriebenen Daten, Informationen und Zugriffsrechte;
ii. Beistellung von fachlich kompetentem Personal mit Entscheidungsbefugnissen (z.B. für die Koordination);
iii. Beistellung von spezifischer Hardware, Software und Lizenzen, welche für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt werden (sofern diese nicht von der Beauftragten beschafft werden).

4.8. Bei den im Vertrag festgelegten Terminen und Fristen handelt es sich um unverbindliche Plandaten. Die Beauftragte verpflichtet sich, kommerziell vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, um diese Plandaten einzuhalten.

4.9. Die Beauftragte ist nicht für Verzögerungen in der Terminplanung verantwortlich, welche durch eine unvollständige, nicht vertragsgemässe oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht werden. Dadurch verursachter Mehraufwand bei der Beauftragten geht zulasten des Auftraggebers.

4.10. Beide Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der Dienstleistungen vorschlagen. Die Beauftragte wird den Auftraggeber innert angemessener Frist über deren Machbarkeit sowie Einfluss auf Termine und Kosten informieren. Änderungen (inklusive Vergütung und Terminplan) sind von den Parteien in einem unterzeichneten Nachtrag zum Vertrag festzuhalten.

4.11. Sofern bei der Erbringung der Dienstleistungen Software hergestellt bzw. angepasst wird (z.B. im Rahmen von Wartungs- und Pflegeleistungen), erfolgt die Lieferung in Objektcode, auf Wunsch der Auftraggeberin auch in Quellcode. Davon ausgeschlossen sind Erweiterungen an Softwareprodukten der Beauftragten.

4.12. Erfüllungsort ist der im Vertrag genannte Ausführungsort. Mangels Angaben gilt der Sitz der Beauftragten als Erfüllungsort.

5. Vergütung

5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Beauftragten die im Vertrag vereinbarte Vergütung zu bezahlen, zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

5.2. Bei einer Vergütung nach Aufwand mit Kostendach informiert die Beauftragte den Auftraggeber rechtzeitig vor Erreichen des Kostendachs und einer allfällig notwendigen Erhöhung des Kostendachs aufgrund einer revidierten Aufwandschätzung. Der Auftraggeber ist sodann berechtigt, in Bezug auf die noch nicht erbrachten Dienstleistungen schriftlich vom Vertrag

zurückzutreten, bzw. die Leistungen auf das ursprünglich vereinbarte Kostendach zu beschränken. Ohne Rückmeldung des Auftraggebers gilt das erhöhte Kostendach als akzeptiert. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

5.3. Die Beauftragte ist berechtigt, dem Auftraggeber notwendige Reisespesen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen separat in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere angemessene Auslagen für Transport-, Hotel- und Verpflegungskosten.

5.4. Für die Rechnungsstellung gilt:

- i. Vergütung nach Aufwand: am Ende jedes Monats (inklusive Rapport);
- ii. Hardware, Drittsoftwarelizenzen: 100 % nach Unterzeichnung des Vertrags bzw. Bestellung der Hardware / Drittsoftwarelizenzen durch die Beauftragte (massgebend ist der frühere Zeitpunkt);
- iii. Spesen: am Ende jedes Monats.
- iv. Vorauszahlungen werden als Gutschrift behandelt. Die Belastung der Gutschrift wird nach Aufwand am Ende jedes Monats getätigt.

5.5. Die Beauftragte informiert den Auftraggeber rechtzeitig über Mehraufwand gemäss Artikel 4.8. Dieser wird dem Auftraggeber nach den dann geltenden Stundenansätzen der Beauftragten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.6. Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar. Ohne Mitteilung des Auftraggebers innert der Zahlungsfrist gilt eine Rechnung als akzeptiert.

6. Rechte

6.1. Nach vollständiger Bezahlung der Vergütung gehen allfällige Eigentums- und Schutzrechte an in Auftrag gegebene Software, sowie Arbeitsergebnisse, welche die Beauftragte bei der Erbringung der Dienstleistungen geschaffen hat, auf den Auftraggeber über. Drittrechte an Software gemäss Artikel 4.4 bzw. 4.6 iii. sowie an Open Source Software Komponenten bleiben vorbehalten. Sämtliche Rechte an anderen immateriellen Gütern (z.B. Urheberrechte an Dokumentationen, Schulungsunterlagen und Softwarehilfsmittel des Beauftragten) bzw. vorbestehende Rechte der Beauftragten (z.B. Frameworks) verbleiben bei der Beauftragten. Die Auftraggeberin erhält daran lediglich ein beschränktes internes Nutzungsrecht.

6.2. Die Beauftragte verpflichtet sich, die auf die Auftraggeberin übergegangenen Eigentums- und Schutzrechte an Software nicht anderweitig zu verwerten. Die Beauftragte ist jedoch unbeschränkt und zeitlich unlimitiert berechtigt, Komponenten der Software intern zu nutzen bzw. im Rahmen anderer kommerzieller Projekte zu verwerten. Ein Widerruf dieses Rechts ist nicht möglich.

6.3. Die Beauftragte ist in jedem Fall berechtigt, das Wissen sowie die Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen für den Auftraggeber entwickelt hat, uneingeschränkt zu nutzen.

7. Haftung

7.1. Für schuldhaft verursachte Schäden aus einem Vertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die Beauftragte höchstens bis zum Betrag der vereinbarten Vergütung. Die Haftung für Schäden infolge von Datenverlusten und Beschädigungen sowie für indirekte und Folgeschäden, inklusive Nutzungsausfall und entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen. Für Schäden aus Drittsoftware und Open Source Software Komponenten übernimmt die Beauftragte keine Haftung.

7.2. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Beschränkung der Haftung ausschliessen.

8. Geheimhaltung & Vertraulichkeit

8.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, geheime, vertrauliche, nicht öffentliche und nicht allgemein zugängliche Tatsachen, Daten und Informationen der anderen Partei sowie

Dritten (z.B. Endkunden) geheim zu halten, diese nur zur Vertragserfüllung bzw. zum vereinbarten Zweck zu nutzen und nur denjenigen Mitarbeitern und Verbundenen Unternehmen offenzulegen, welche diese für die Erfüllung des Vertrags benötigen. Die Offenlegung an Dritte ist untersagt, unter Vorbehalt von Artikel 4.2.

8.2. Sofern eine behördliche Verfügung oder gerichtliches Urteil die Herausgabe von vertraulichen Informationen anordnet, ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

8.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten, solange die Parteien in Vertragsbeziehungen gestützt auf diese AGB stehen und enden 3 Jahre nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen aus dem letzten Vertrag.

8.4. Vertraulichkeitsklausel

Wir vertrauen darauf, dass unsere Angebote und die darin enthaltenen Preise vertraulich behandelt werden. Die Preisinformationen dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Datenschutz

9.1. Sofern sich die Bekanntgabe von Personendaten vom Auftraggeber an die Beauftragte zur Erfüllung eines Vertrags als notwendig erweist, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass dafür die Einwilligung der betroffenen Personen oder ein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt.

9.2. Die Beauftragte verpflichtet sich, die Personendaten nur zur Vertragserfüllung bzw. zum vereinbarten Zweck zu bearbeiten.

9.3. Sofern der Auftraggeber aufgrund seiner Tätigkeit (z.B. Banken, Versicherungen) spezifische Datenschutzregelungen (z.B. FINMA Rundschreiben Outsourcing) beachten muss, ist er verpflichtet, die Beauftragte über die konkret zu beachtenden Vorgaben rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9.4. Die Beauftragte ist berechtigt, Personendaten und andere Geschäftsdaten (z.B. Projektdaten) durch Dritte inner- und ausserhalb der Schweiz bearbeiten (insbesondere speichern) zu lassen, sofern dem Dritten im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Sofern eine Datenbearbeitung in einem Land mit einem nicht genügendem Datenschutzniveau erfolgt oder dies nicht auszuschliessen ist, muss der Dritte hinreichende vertragliche Garantien abgeben, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.

9.5. Sofern sich zur Erfüllung eines Vertrags die Bekanntgabe von Personendaten von der Beauftragten an den Auftraggeber als notwendig erweist, gelten Artikel 9.1, 9.2 und 9.4 entsprechend.

10. Anstellungsverzicht

10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich und seine Verbundenen Unternehmen, keine Mitarbeiter der Beauftragten direkt oder indirekt abzuwerben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet der Auftraggeber der Beauftragten eine Konventionalstrafe in der Höhe des vertraglichen Bruttojahreslohns (inklusive variable und andere Lohnbestandteile) des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch CHF 50'000.—

10.2. Diese Verpflichtung gilt, solange die Parteien in Vertragsbeziehungen gestützt auf diese AGB stehen und endet ein Jahr nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen aus dem letzten Vertrag.

11. Kündigung

11.1. Unter Vorbehalt von Artikel 11.2 und 11.3 können beide Parteien einen Vertrag ordentlich mit einer Frist von dreissig Tagen schriftlich auf das Ende eines Monats kündigen. Der Auftraggeber hat der Beauftragten die bis zur Wirksamkeit der Kündigung geleisteten Dienstleistungen zu vergüten.

11.2. Ein Wartungs-, Lizenz- und Supportvertrag über eine befristete Laufzeit wird automatisch um die gleiche Laufzeit verlängert, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Ein Wartungs- und Supportvertrag mit unbestimmter Laufzeit kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

11.3. Die schriftliche Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:

- i. bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs einer Partei; oder
- ii. wenn eine Partei den Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht innerhalb einer von der anderen Partei schriftlich angesetzten Frist von mindestens zwanzig Tagen wiederherstellt. Als schwerwiegende Vertragsverletzungen gelten z.B. Zahlungsverzug des Auftraggebers sowie Verletzung von Kauf- bzw. Nutzungsbestimmungen von Drittlieferanten.

12. Referenzen und Marketing

12.1 Die Parteien sind berechtigt die andere Partei zu Marketingzwecken und Ausschreibungen, bzw. Angebote als Referenz zu benennen. Dies beinhaltet Firmenname und/oder Logo, sofern die schriftlich kommunizierten Marketing-, Branding – und/oder anderen Richtlinien eingehalten werden.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Gültigkeit der AGB.

Diese AGB sind auf sämtliche Verträge für Dienstleistungen zwischen den Parteien anwendbar. Neue AGB treten 30 Tagen nach deren Zustellung an den Auftraggeber für bestehende und zukünftige Verträge in Kraft, sofern der Auftraggeber der Beauftragten nicht innert 10 Tagen schriftlich mitteilt, dass er mit den neuen AGB nicht einverstanden ist. Auf noch nicht vollständig erfüllte Verträge bleiben in diesem Fall die ursprünglichen AGB anwendbar.

13.2. Abtretung und Übertragung.

Die Parteien sind nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Ausgenommen ist der Vergütungsanspruch der Beauftragten.

13.3. Schriftform.

Ein Vertrag sowie dessen Abänderung und Ergänzung bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

13.4. Mitteilungen.

Mitteilungen zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag sind gültig unterzeichnet per Kurier oder Briefpost an die im Vertrag angegebenen Adressen der Parteien zu senden. Eine Mitteilung an die Beauftragte ist an das CEO-Office zu richten.

13.5. Rangfolge der Vertragsbestandteile. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der verschiedenen Bestandteile eines Vertrags gilt die folgende Rangfolge:

- i. Vertrag;
- ii. Offerte;
- iii. AGB;
- iv. Bestellung.

13.6. Anwendbares Recht.

Auf diese AGB und die gestützt darauf zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.7. Gerichtsstand.

Gerichtsstand ist Zürich.

Stand: August 2026